



Aus- und Fortbildungsveranstaltung Ski Alpin
für Lehrerinnen und Lehrer, Referendarinnen und
Referendare sowie Studierende und interessierte
weitere Personen



Deutscher Sportlehrerverband e.V.
Landesverband Niedersachsen

„Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“ Stubai Gletscher 21.10. – 27.10.2023

KURSANGEBOT

Qualifikations- und Auffrischkurs: Erwerb bzw. Auffrischung der fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme von Aufgaben im alpinen Skifahren im schulischen Kontext

■ **für Lehrende im Schuldienst (Lehrerinnen und Lehrer, Referendarinnen und Referendare)**

die aktuell oder zukünftig Klassen-, Kurs- bzw. Projektfahrten sowie (Ferien-)Sportlehrgänge mit skisportlichen Schwerpunkten durchführen wollen und mit der erfolgreichen Teilnahme an diesem Kurs die fachlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Unterrichts im alpinen Skisport erwerben wollen oder die einen entsprechenden Befähigungsnachweis bereits erworben haben und ihre skitechnischen Fertigkeiten ausbauen sowie neue didaktisch-methodische Lehrwege kennenlernen wollen.

■ **für Studierende und weitere Interessierte**

die für einen zukünftigen Einsatz bei Klassen-, Kurs- bzw. Projektfahrten sowie (Ferien-)Sportlehrgängen mit skisportlichen Schwerpunkten die fachlichen Voraussetzungen für die ‚Mitarbeit als weitere Begleitung‘ unter der Leitung einer qualifizierten Lehrkraft erwerben bzw. auffrischen wollen.

Teilnahmevoraussetzungen: → keine eigene Anfängerschulung

Die Teilnehmenden müssen aktuell alle Pisten im gesicherten Skiraum sicher und in paralleler Fahrweise bei mittlerem Tempo, auch bei ungünstigen Sicht- und Schneeverhältnissen, befahren können. Sie sollen bei körperlicher Fitness bereit sein, (neue) technomotorische Grundlagen und Variationsformen des ‚Gleitens‘ und ‚Fahrens‘ zu erproben und bis zur Demonstrationsfähigkeit zu erlernen.

- Die Skiausrüstung muss für das Carven auf der Piste geeignet sein.
- Bei der Arbeit auf der Piste ist das Tragen eines Skihelmes obligatorisch!

Termin: 21. bis 27. Oktober 2023

Ort: Alpensporthotel Mutterberg****, Mutterberg 1, A - 6167 Neustift im Stubaital,
Tel. +43 5226 8116, www.mutterberg.at

Leistungen: 6 x Übernachtung/Halbpension (Frühstücksbuffet und 4-Gang Wahlmenü mit Salatbuffet am Abend). Die Unterbringung erfolgt im Doppel/Dreibettzimmer mit Bad oder DU/WC, größtenteils mit Balkon. Freie Benutzung des Wellnessbereiches, gratis W-LAN, 6 Tage-Skipass für den Stubai Gletscher, Chipkartenpfand (2,- €), Insolvenzversicherung, Sonderkonditionen bei der Materialausleihe und Ausbildung. Die An- und Abreise erfolgt in Eigenregie.

Leitung: DSLV-Skilehrteam Niedersachsen, das sich aus Skilehrern verschiedener Schulformen (qualifiziert durch Hochschulausbildung und Fachsportverbände) mit mehrjähriger Erfahrung in der Erteilung von Skiunterricht und Leitung von Schulskifahrten sowie in der Lehrerfortbildung Schneesport zusammensetzt.

Die DSLV-Qualifikation/-Bescheinigung erfolgt durch das DSLV-Skilehrteam Niedersachsen vor Ort.

Lehrgangsvorbereitung: Zur Vorbereitung auf die Unterrichtsversuche und die theoretische Nachbereitung der Praxis/Methodik-Einheiten benötigen Sie:

- den aktuellen Skilehrplan Ski Alpin: DSV (Hrsg. 2012): Offizieller DSV-Lehrplan, Ski Alpin. Planegg. ISBN 978-3-613-50713-5
- Praxishandbuch Skifahren mit Schülerinnen und Schülern (wird von Klühspies mit der Auftragsbestätigung verschickt)



Aus- und Fortbildungsveranstaltung Ski Alpin „Skifahren mit Schülerinnen und Schülern“



Deutscher Sportlehrerverband e.V.
Landesverband Niedersachsen

ZIELORIENTIERUNGEN

In der Praxisarbeit wird die Gelegenheit geboten, erweiterte Eigenschaften des Carver-Skis zu nutzen, und somit eigenes skitechnisches Können zu erweitern. Darüber hinaus werden schülergerechte Wege zum schnellen, erlebnisreichen und freudvollen Erlernen des Skifahrens sowie vertiefende Methoden und Inhalte für fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler vorgestellt.

- **Lehrgangsinhalte und Beurteilungskriterien** für die Überprüfung von fachlichen Kompetenzen richten sich nach den Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums, dem Erlass Bestimmungen für den Schulsport, den aktuellen Kerncurricula im Fach Sport für Niedersachsen und den Kriterien der schneesporttreibenden Fachverbände. Die zu prüfende Person muss unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Aspekte auf allen Pisten des Skigebiets eine dynamische, flüssige, geländeangepasste variable Fahrweise nachweisen können. Insbesondere die skispezifischen Fertigkeiten des Pflugbogenfahrens, des Fahrens mittlerer Radien sowie der Kurzschwünge sind nachzuweisen.
- **Praxis-/Methodik-Einheiten**
 - verschiedene Vermittlungsformen aus der aktuellen Didaktik und Methodik des Skisports
 - spezielle Vermittlungsformen aus dem Bereich der Anfänger- und Fortgeschrittenen-Methodik
 - methodische Vorgehensweisen für ängstliche oder motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler
 - Schulung und Verbesserung unterschiedlicher Schwungformen, Schwungvarianten und Fahrtechniken
 - Carving-Schwünge in unterschiedlichen Formen
 - Verbesserung des individuellen fahrerischen Könnens
 - Steigerung der eigenen Demonstrationsqualität
 - sicherheitsgeleitetes Führen einer Skigruppe
- **Theorie-Einheiten**
 - dienstrechtliche Grundlagen
 - Organisation von Schneesportfahrten
 - Sicherheitsförderung/ Gesundheitsschutz
 - alpine Gefahren, Skisport und Umwelt
 - sportartspezifische Themen (Skitechnik, Methodik, Materialkunde, ...)

Den Nachweis der erworbenen motorischen Fertigkeiten erbringen die Teilnehmenden durch demonstrationsfähiges Fahrkönnen im Verlauf der Ausbildungswoche, die theoretischen Kenntnisse durch eine Multiple-Choice-Klausur und eine angemessene Lehrkompetenz durch eine Kurzlehrprobe.

**Preis (inkl. Lehrgangsgebühr und Chipkartenpfand) 1025,- € im Doppel-/Dreibettzimmer
Ermäßigung für DSLV-Mitglieder: 50,- €.**

Mitgliedsdaten bitte im Anmeldeformular angeben. Die Erstattung kann im Anschluss an die Veranstaltung beim DSLV NDS info@dslv-niedersachsen.de beantragt werden.

Mindestteilnehmerzahl: 30 (bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann der Lehrgang seitens Klühspies bis zum 25.09.2023 abgesagt werden). Der Lehrgang kann bis zum 31.07.2023 kostenfrei storniert werden.

Ansonsten gelten die beiliegenden allgemeinen Reisebedingungen.

Steuerliche Anerkennung der Kosten für die Teilnahme an dieser Fortbildungsveranstaltung wird erleichtert, wenn die zuständige Schulleitung/Schulaufsicht die Teilnahme an der Veranstaltung auf Antrag als „... im dienstlichen Interesse liegend.“ anerkannt hat und für die Teilnahme Sonderurlaub gewährt wird (auch wenn die Veranstaltung in den Ferien stattfindet!). Damit einhergehend wird Dienstunfallschutz gewährt. Darüber hinaus können Lehrgangskosten-Anteile aus dem schulischen Fortbildungsbudget auf Antrag erstattet werden. Bei Anmeldung über VeDaB / NLQ unbedingt einen Haken bei „Schulleitung hat diese Fortbildung genehmigt“ setzen.

Allgemeine Reisebedingungen „Skireisen & Fortbildungen 2023/2024“

1. Vertragsabschluss

1.1) Mit Übersendung einer „verbindlichen Anmeldung“ reserviert KLÜHSPIES, soweit das vorgesehene Objekt nicht schon ausgebaut ist, die angemeldeten Plätze in dem ausgewählten Objekt für den jeweils angemeldeten Kunden.
1.2) Den Eingang der verbindlichen Anmeldung bestätigt KLÜHSPIES mit seiner Auftragsbestätigung und Vorauszahlungsrechnung.
1.3) Der Vertrag kommt für beide Parteien verbindlich mit Zugang der „verbindlichen Anmeldung“ zu Stande, soweit das vorgesehene Objekt nicht schon ausgebaut ist.
1.4) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, richten sich die wechselseitig geschuldeten Leistungen allein nach den der jeweiligen Buchung zugrunde liegenden, aktuellen im Reisekatalog abgedruckten Leistungsbeschreibungen unter Einschluss der vorliegenden Allgemeinen Reisebedingungen von KLÜHSPIES sowie den sonstigen Reiseunterlagen (Auftragsbestätigung und verbindliche Anmeldung).

2. Zahlung des Reisepreises

2.1) Nach Vertragsabschluss im Sinne von Ziffer 1. und wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben worden ist, ist der Reisepreis vier Wochen vor Reisebeginn fällig.
2.2) Buchungen innerhalb vier Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Kunden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises nach Übergabe der vollständigen Reiseunterlagen unter Einschluss des Sicherungsscheins im Sinne von Ziffer 2.1).
2.3) Die Regelungen in Ziffer 2.1) und 2.2) gelten nur, soweit die Parteien nicht eine ausdrückliche andere Zahlungsvereinbarung getroffen haben. Die Übersendung des Sicherungsscheins im Sinne von 2.1) ist aber in jedem Fall Voraussetzung für die Fälligkeit des Reisepreises.

3. Leistungsänderungen

3.1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von KLÜHSPIES nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. KLÜHSPIES ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. KLÜHSPIES ist berechtigt, unter bestimmten, in seiner Leistungsbeschreibung im Einzelnen anzugebenden Voraussetzungen, nachträgliche Änderungen des Zustiegs-/ Abfahrtsortes vorzunehmen, soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3.2) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von KLÜHSPIES gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn KLÜHSPIES eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung von KLÜHSPIES zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber KLÜHSPIES reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.
Wenn der Kunde gegenüber KLÜHSPIES nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.1) in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.3) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte KLÜHSPIES für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt vor der Reise/ Ersetzungsbefugnis

4.1) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber KLÜHSPIES zu erklären. Falls die Reise über einen Reiseveranstalter gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
4.2) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so verliert KLÜHSPIES den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. KLÜHSPIES kann eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von KLÜHSPIES zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von KLÜHSPIES unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
4.3) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von KLÜHSPIES ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was KLÜHSPIES durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Die Höhe der Entschädigung ist auf Verlangen des Kunden durch KLÜHSPIES zu begründen.
4.4) Ist KLÜHSPIES infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.5) Das gesetzliche Recht des Kunden gemäß § 651e BGB von KLÜHSPIES durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie KLÜHSPIES 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. Rücktritt und Kündigung durch KLÜHSPIES

5.1) KLÜHSPIES kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung durch KLÜHSPIES nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von KLÜHSPIES beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

5.2) KLÜHSPIES kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn KLÜHSPIES

- a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat KLÜHSPIES unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

5.3) KLÜHSPIES hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten, wenn die Reise aus dem in 5.2) genannten Grund nicht durchgeführt wird.

6. Mitwirkungspflichten des Reisenden

6.1) Reiseunterlagen

Der Kunde hat KLÜHSPIES oder seinen Reiseveranstalter, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein) nicht innerhalb der von KLÜHSPIES mitgeteilten Frist erhält.

6.2) Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit KLÜHSPIES infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich KLÜHSPIES zur Kenntnis zu geben. Die Mängelanzeige ist zu richten an Klühspies Reisen GmbH & Co. KG, Ohler Weg 10, 58553 Halver-Oberbrügge, Telefon während der Geschäftszeiten (08:00 – 17:30 Uhr): 0049-2351-97860, Nottelfax außerhalb der Geschäftszeiten: 0049-170-7379737, Telefax: 0049-2351-786078.

6.3) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat er KLÜHSPIES zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von KLÜHSPIES verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7. Beschränkung der Haftung

7.1) Die vertragliche Haftung von KLÜHSPIES für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

7.2) KLÜHSPIES haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von KLÜHSPIES sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

KLÜHSPIES haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von KLÜHSPIES ursächlich war. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

8. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

8.1) Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber Klühspies Reisen GmbH & Co KG, Ohler Weg 10, 58553 Halver-Oberbrügge geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reiseveranstalter erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reiseveranstalter gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.
8.2) KLÜHSPIES weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass KLÜHSPIES nicht

an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für KLÜHSPIES verpflichtend würde, informiert KLÜHSPIES den Kunden hierüber in geeigneter Form. KLÜHSPIES weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Streitverkahr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

9. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

9.1) KLÜHSPIES wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaaufordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Kunden, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, sollten darauf bei Buchung grenzüberschreitender Reisen ausdrücklich hinweisen, da KLÜHSPIES ansonsten keinerlei Haftung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Pass- und Visaaufordernissen entstehen, übernimmt, wenn sie nicht durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation von KLÜHSPIES bedingt sind.

9.2) Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9.3) KLÜHSPIES haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass KLÜHSPIES eigene Pflichten verletzt hat.

10. Gepäckbeförderung

Gepäck wird im normalen Umfang befördert. Das bedeutet, pro Person (maximal) einen Koffer (normale Koffergröße, 20 kg max.), ein Paar Ski oder ein Snowboard und ein Stück Handgepäck. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von KLÜHSPIES. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Kunden beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

11. Anpassung des Reisepreises

11.1) Erhöhen sich die Beförderungskosten oder bei Vertragsabschluss bestehende Abgaben, wie Ortstaxe, Kurabgaben oder werden diese nach Vertragsschluss eingeführt oder tritt eine Änderung der für die jeweilige Reise geltenden Wechselkurse ein, sind wir berechtigt, den vereinbarten Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu ändern.

11.2) Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten erhöhen, kann eine Erhöhung des Reisepreises unter Anwendung nachfolgender Berechnungen erfolgen: Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, können wir von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen. Werden von dem Beförderungunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung können wir von Ihnen verlangen.

11.3) Erhöhen sich bei Vertragsabschluss bestehende Abgaben, wie Ortstaxe, Kurabgaben oder werden diese nach Vertragsschluss eingeführt, können wir den Reisepreis um den entsprechenden Betrag pro Kunde heraufsetzen.

11.4) Ändern sich Wechselkurse nach Vertragsschluss und tritt dadurch eine Verteuerung der Reise für KLÜHSPIES ein, können wir den Reisepreis in dem Umfang der Verteuerung erhöhen.

11.5) Grundsätzlich ist eine Erhöhung nach Vertragsschluss in den Fällen von Ziff. 11.1) bis 11.4) nur zulässig, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

11.6) Bei einer Anpassung des Reisepreises nach Vertragsabschluss haben wir Sie unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Im Falle von Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 8 % des Gesamtpreises können Sie kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten.

11.7) Sie haben unverzüglich nach unserer entsprechenden Erklärung, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt, die Rechte nach dem vorhergehenden Absatz uns gegenüber geltend zu machen.

11.8) Der Kunde kann die Senkung des Reisepreises verlangen, wenn sich die Kosten nach 11.1) bis 11.4) nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten bei KLÜHSPIES führt. Ein etwaig gezahlter Mehrbetrag ist zu erstatten.

12. Sonstiges

Alle Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung im Mai 2023. Änderungen aufgrund von Druckfehlern oder Irrtümern bleiben vorbehalten. Herausgeber des Kataloges und verantwortlicher Reiseveranstalter ist:

Klühspies Reisen GmbH & Co.KG
Ohler Weg 10 • 58553 Halver-Oberbrügge
Telefon: 0049 - (0) 2351 - 9786 0
Telefax: 0049 - (0) 2351 - 786078
Mail: info@kluehspies.com
HRA 4957 - AG Iserlohn
Persönlich haftender Gesellschafter:
Klühspies Verwaltungen GmbH
HRB 8053 - AG Iserlohn
Geschäftsführer: Arndt Katwinkler, Birga Katwinkler